

19.
September
2012

Notariatsverordnung (NV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Notariatsverordnung vom 26. April 2006 (NV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Das Notariatsregister enthält

- a* unverändert,
- b* die Unternehmens-Identifikationsnummer gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)¹⁾,
- c* Name und Vornamen gemäss Pass oder Identitätskarte, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Notarin oder des Notars,

Die bisherigen Buchstaben *c* bis *l* werden zu den Buchstaben *d* bis *m*.

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Dem Gesuch sind beizulegen

- a* bis *h* unverändert,
- i* eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte.

⁴ Unverändert.

Art. 11 Die Berufshaftpflichtversicherung ist bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz abzuschliessen und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a* Die Versicherungssumme für die Haftung aus haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit beträgt mindestens zwei Millionen Franken pro Jahr.
- b* Unverändert.
- c* Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion das Aussetzen, das Aufhören und sonstige Änderungen des Versicherungsschutzes schriftlich mitzuteilen.

¹⁾ SR 431.03

Art. 24 ¹Zusätzlich zur Buchhaltung sind folgende Kontrollen zu führen:

- a eine nach Geschäften geführte Leistungserfassung über Gebühren, Honorare und Auslagen,
- b eine chronologisch mit durchlaufender Nummerierung geführte Wertschriftenkontrolle mit separatem alphabetischem Register,
- c unverändert.

^{2 und 3}Unverändert.

Art. 31 ¹Urkundspartei ist, wer in eigenem Namen oder als Vertreterin oder Vertreter rechtsgeschäftliche oder prozessrechtliche Willenserklärungen oder Wissenserklärungen beurkunden lässt oder die Notarin oder den Notar mit der Feststellung von Vorgängen und Zuständen rogiert.

² Unverändert.

Art. 33 ¹«Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises».

² Unverändert.

Art. 42 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Die Urschriften von Verfügungen von Todes wegen und von Vorsorgeaufträgen gemäss Artikel 360 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ sind auf Verlangen der Testatorin oder dem Testator oder den Vertragsparteien beziehungsweise der auftraggebenden Person zum Zweck der Vernichtung auszuhändigen. Die Notarin oder der Notar nimmt hierüber ein Verbal auf, das sie oder er anstelle der ausgehändigten Urschrift der Urschriftensammlung beifügt. Werden solche Urschriften nach Schliessung des Büros nicht von einer Büronachfolgerin oder einem Büronachfolger aufbewahrt, gilt diese Bestimmung auch für die aufbewahrende Stelle.

Art. 42a (neu) ¹Die Notarin oder der Notar kann elektronische Ausfertigungen der von ihr oder ihm erstellten Urschriften erstellen.

² Sie oder er kann die Übereinstimmung der von ihr oder ihm erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

³ Sie oder er muss eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die elektronische Signatur beruht.

Elektronische
Ausfertigungen
und Beglaubigungen

¹⁾ SR 210

⁴ Für die technischen Anforderungen und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 23. September 2011 über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV)¹⁾.

Mitteilung

Art. 56 «Einwohnergemeinderat» wird ersetzt durch «Gemeinderat oder der von der Gemeinde dafür bezeichneten Behörde».

Art. 57 ¹Unverändert.

² «Einwohnergemeinde» wird ersetzt durch «Gemeinde».

³ Ist eine letztwillige Verfügung bei der Gemeinde hinterlegt oder wird sie dieser eingeliefert, kann der Gemeinderat oder die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde die Eröffnung der Notarin oder dem Notar übertragen. Erfolgt keine Übertragung, hat die Notarin oder der Notar eine sich bei ihr oder ihm befindliche letztwillige Verfügung dem Gemeinderat oder der von der Gemeinde dafür bezeichneten Behörde zur Eröffnung zuzustellen.

⁴ Sind letztwillige Verfügungen bei mehreren Notarinnen oder Notaren hinterlegt oder werden diesen eingeliefert, bestimmt der Gemeinderat oder die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde die eröffnende Notarin oder den eröffnenden Notar.

Art. 58 ¹Unverändert.

² Sind Erbverträge bei mehreren Notarinnen oder Notaren hinterlegt oder werden diesen eingeliefert, bestimmt der Gemeinderat oder die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde die eröffnende Notarin oder den eröffnenden Notar.

³ Die eröffnende Notarin oder der eröffnende Notar ist auch zuständig zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

Art. 65 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Auf der Urschrift bescheinigt die Notarin oder der Notar, wann, für wen und in welcher Form sie oder er Ausfertigungen erstellt hat.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Notarinnen und Notare, die bei Inkrafttreten dieser Änderung im Notariatsregister eingetragen sind und deren Berufshaftpflichtversicherung die Anforderungen von Artikel 11 Buchstaben *a* und *c* noch nicht erfüllt, haben innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des

¹⁾ SR 943.033

Inkrafttretens der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Nachweis einzureichen, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Die Leistungserfassung und die Wertschriftenkontrolle sind innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach den Anforderungen von Artikel 24 Buchstaben *a* und *b* zu führen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*